

1499 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 28. 2. 1994

Regierungsvorlage

Note samt Beilage an den Generaldirektor des GATT betreffend Änderung des Anhanges I, Teil I ÖSTERREICH, zum Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens

(Übersetzung)

To the attention
of the Director General
of the General Agreement
on Tariffs and Trade
Geneva

With reference to Article IX 5(a) of the Agreement on Government Procurement, Austria notifies herewith a rectification of a purely formal nature regarding its list of entities as referred to in Article I 1(c) of the Agreement.

This rectification concerns one adaptation according to the organizational restructuring at the central governmental level as embodied in the amendment to the Federal Navigation Act 1990, which came into force on 1 August 1992.

The notified modification does not reduce the coverage of the Agreement or impair the balance of rights and obligations among the Parties.

Accept, Sir, the assurance of my highest consideration.

Vienna, 1993

Enclosure

An den
Generaldirektor des
Allgemeinen Zoll- und
Handelsabkommens
Genf

Unter Bezugnahme auf Artikel IX, Abs. 5, lit. a des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen übermittelt Österreich eine Berichtigung rein formeller Art seiner Liste der Beschaffungsstellen, wie sie im Artikel I, Abs. 1, lit. c des Übereinkommens angeführt ist.

Die Berichtigung betrifft eine Anpassung auf Grund der organisatorischen Umstrukturierung auf Bundesebene gemäß der Änderung des Bundes-schiffahrtsgesetzes 1990, die am 1. August 1992 in Kraft trat.

Die notifizierte Änderung beschränkt weder den Anwendungsbereich des Übereinkommens noch beeinträchtigt sie die Ausgewogenheit der Rechte und Verpflichtungen zwischen den Vertragspartei-en.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Generaldirektor, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Wien, am 1993

Beilage

Annex I

lists of entities referred to in Article I, paragraph 1(c)

Austria**PART I**

21. delete "Office for Navigation"

item 21 (ex item 22) should read:

Federal Institute for Testing of Motorvehicles

22. item 22 (ex item 23) should read:

Headquarters of the Postal and Telegraph Administration ²⁾

23. to be deleted

explanation:

The amendment of the Federal Navigation Act 1990 (BGBl. Nr. 452/1992), which came into effect on 1 August 1992, led to a restructuring of certain competences at central and regional governmental level. Besides other changes which are not relevant for the application of this agreement the Office for Navigation was dissolved. The procurement competence of the former "Office of Navigation" was shifted to the Federal Ministry for Public Economy and Transport.

Anhang I

Listen der Beschäftigungsstellen nach Artikel I, Absatz 1, lit. c

Österreich**TEIL I**

21. „Amt für Schifffahrt“ entfällt

Punkt 21 (früher Punkt 22) lautet:

Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge, Tranzlgasse 1, A-1210 Wien

Punkt 22 (früher Punkt 23) lautet:

Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung ²⁾, Postgasse 8, A-1011 Wien

Punkt 23 entfällt

Erläuterung:

Die Änderung des Bundesschifffahrtsgesetzes 1990 (BGBl. Nr. 452/1992), die am 1. August 1992 in Kraft trat, führte zu einer Umstrukturierung gewisser Zuständigkeiten auf Bundes- und Landesebene. Neben anderen Änderungen, die für die Anwendung dieses Übereinkommens ohne Bedeutung sind, wurde das „Bundesamt für Schifffahrt“ aufgelöst. Die Beschaffungskompetenz des früheren Bundesamtes für Schifffahrt ging auf das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über.

VORBLATT

Problemstellung:

Anhang I, Teil I des GATT-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen enthält jene österreichischen Beschaffungsstellen, die dem Übereinkommen unterliegen. Anhang I, Teil I bildet einen integrierenden Bestandteil des Übereinkommens. Die Änderung des Bundesschiffahrtsgesetzes 1990, BGBl. Nr. 452/1992, die zur Auflösung des Bundesamtes für Schifffahrt führte, macht eine Anpassung des Anhanges I, Teil I des Übereinkommens erforderlich.

Problemlösung:

Berichtigungen und Änderungen der Anhänge zum Übereinkommen sind dem GATT mitzuteilen. Die Mitteilung an das GATT bedarf in Österreich der vorherigen Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Nach erfolgter Genehmigung wäre die Mitteilung an das GATT in die Wege zu leiten.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Durch die Mitteilung an das GATT betreffend die Änderung des Anhanges I, Teil I des Übereinkommens entstehen keine Mehrkosten für die Verwaltung. Der materielle Geltungsbereich des Übereinkommens wird dadurch weder erweitert noch eingeschränkt.

EG-Kompatibilität:

Hinsichtlich der Kompatibilität der österreichischen Maßnahme mit bestehendem EG-Recht wäre festzuhalten, daß die Europäische Gemeinschaft eine der Vertragsparteien des Übereinkommens ist und in gleicher Weise wie Österreich den Rechten und Pflichten des Übereinkommens unterliegt.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Österreich ist Unterzeichner des GATT-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen, BGBl. Nr. 452/1981 (im folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet), sowie des Änderungsprotokolls zum Übereinkommen, BGBl. Nr. 38/1988 (im folgenden als „Änderungsprotokoll“ bezeichnet).

Das Übereinkommen ist eines der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen von 1973 bis 1979, allgemein bekannt unter dem Namen „Tokio-Runde“. Es legt einen internationalen Rahmen von Rechten und Pflichten betreffend Gesetze, Verfahren, Vorschriften und Praktiken für das Gebiet des öffentlichen Beschaffungswesens fest und trägt somit zur Liberalisierung und Ausweitung des Welthandels bei. Insbesondere sollen nationale Regelungen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens nicht in der Weise angewendet werden, daß inländische Waren oder Lieferanten geschützt werden oder zwischen ausländischen und inländischen Waren oder Lieferanten diskriminiert wird.

Anhang I, Teil I zum Übereinkommen enthält jene Beschaffungsstellen, die dem Übereinkommen unterliegen. Der Österreich betreffende Anhang wurde zuletzt 1992 durch eine Note (Mitteilung) an den Generaldirektor des GATT, BGBl. Nr. 784/1992, geändert.

Das Bundesgesetz, mit dem das Schiffahrtsgesetz 1990 geändert wird, BGBl. Nr. 452/1992, macht eine neuerliche Anpassung des Anhanges I, Teil I erforderlich. Gemäß Art. IX, Abs. 5, lit. a des Übereinkommens sind Berichtigungen rein formeller Art und geringfügige Änderungen der Anhänge I bis IV dem Komitee für das öffentliche Beschaffungswesen anzuzeigen. Die Berichtigungen und Anpassungen werden wirksam, sofern von den Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens innerhalb von 30 Tagen nach erfolgter Mitteilung keine Einwände erhoben werden. Die durch die

Änderung des Schiffahrtsgesetzes 1990 erfolgte Auflösung des Bundesamtes für Schiffahrt gibt zu einer Berichtigung im Sinne des Art. IX, Abs. 5, lit. a des Übereinkommens Anlaß. Der Umfang der GATT-Verpflichtungen Österreichs wird dadurch nicht geändert.

Da Anhang I, Teil I einen integrierenden Bestandteil des Übereinkommens bildet, bedarf die Änderung und Mitteilung an das GATT der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Die Änderung hat gesetzändernden Charakter. Sie hat nicht politischen Charakter und enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen. Die vorliegenden Änderungen sind ausreichend determiniert und im innerstaatlichen Rechtsbereich unmittelbar anwendbar, sodaß eine Beschlußfassung gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereichs der Länder werden durch diese Änderung nicht berührt.

Durch die Anpassung des Anhanges I, Teil I und die Mitteilung an das GATT kommt Österreich seinen Verpflichtungen gemäß dem Übereinkommen nach. Gleichzeitig wird dadurch allfälligen innerstaatlichen Rechtsunsicherheiten über den Inhalt des Anhanges vorgebeugt.

II. Besonderer Teil

Der Anhang an die Mitteilung an den Generaldirektor des GATT enthält jene Anpassungen des Anhanges I, Teil I des Übereinkommens, die auf Grund der Änderung des Schiffahrtsgesetzes 1990, BGBl. Nr. 452/92, erforderlich sind.

Das Amt für Schiffahrt entfällt als selbständige Beschaffungsstelle im Anhang I, Teil I zum Übereinkommen.

Die bisherigen Punkte 22 (Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge) und 23 (Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung) werden zu den Punkten 21 und 22. Punkt 23 entfällt.